

Von oder nach Kleudgen's Platz oder irgend einer Gegend des Hamburgerberges.

Nach oder von	Für		
	eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
dem wester Gatt und der Gegend desselben, in und ausserhalb des Schlängels und des Stromes, jedesmal	2,,	4,,	5,,
dem wester Gatt vorbei, dem Huller Hafen, bis zum süder Gatt oder der Gegend desselben, jedesmal	3,,	5,,	6,,
dem süder Gatt und Huller Hafen vorbei, dem ganzen Brandenburger Hafen und der Gegend desselben, jedesmal	4,,	6,,	8,,
dem Baum- und Blockhause, den Vorsetzen, Kehrwieder, Kajen, oder der Gegend derselben, jedesmal	5,,	8,,	10,,
Staman's Werft und der Gegend desselben, jedesmal	5,,	8,,	10,,
Nach oder von den englischen und holländischen Dampfbooten, bei Tag oder Nacht, die Person	8 ß		
Für jede Stunde im Hafen und ausserhalb desselben, jedoch ohne Bagage, für eine, zwei oder drei Personen	1 ½		

Die Fahrt nach und von dem Hamburger Dampfboot ist einzig den Jollenführern am Baumhause gestattet, welche bei Tage für jede Person hin 1 ß, für jede Person her 2 ß und für jeden Koffer 1 ß erhalten, und verpflichtet sind, entweder beim Block- oder beim Baum-Hause anzulegen.

Effecten, Bagage etc. etc.

Für Koffer, Packen und Kisten, bis zu 25 $\mathcal{R}$	2 ß.
Für Koffer, Packen und Kisten, über 25 $\mathcal{R}$ , für jede 25 $\mathcal{R}$	2,, mehr.
Für Koffer, Packen und Kisten, nach und von den englischen und holländischen Dampfbooten, jeder	6 ß
Für eine Seekiste nach irgend einer Gegend des Hafens	4,,
Für Bettzeug etc.	4,,
Kleine Bagage, als: Mantelsäcke, Kleidungsstücke etc. die der Reisende selbst tragen kann, sind in allen Fällen frei von Jollenführer Lohn.	

B e m e r k u n g e n :

- 1) Obige Taxe, in ihrer ganzen Ausdehnung, gilt auch für Capitaine und Passagiere, welche sich vom Bord ans Land bringen lassen.
- 2) Der Jollenführer ist verpflichtet, den Wunsch eines Passagiers, welcher ihm zu warten anbefiehlt, Folge zu leisten; wogegen er indess seinerseits berechtigt wird, für jede 10 Minuten, die er wartet, 2 ß über die Taxe sich vergüten zu lassen.
- 3) Es darf kein Jollenführer mehr als 3 Personen, jedoch ohne Bagage, auf einmal in seine Jolle aufnehmen, wie er denn überhaupt bei Strafe darauf zu achten hat, dass sein Fahrzeug nicht überladen werde.

T a x e \*)

für diejenigen Arbeitsleute, welche, am Baumhause ihre Station habend, die Sachen der Reisenden nach den Gasthöfen zu bringen.

- I. Für Koffer, Packen etc. aus den Fahrzeugen ans Land zu bringen, ist zu bezahlen: Für jeden Koffer, gross oder klein, 4 ß. Für jedes sonstige Packet, als: Mantelsäcke, Nachtsäcke, Hutschachteln etc., für das Stück 1 ß.

II. Für weitere Fortschaffung von Gepäck:

Vom Baumhause nach:	unter 100 $\mathcal{R}$	bis 300 $\mathcal{R}$	Vom Baumhause nach:	unter 100 $\mathcal{R}$	bis 300 $\mathcal{R}$
alten Steinweg	14 ß	2 ¼ 4 ß	Pelzerstrasse	14 ß	2 ¼ 4 ß
gr. Bäckerstrasse	12,,	2,,	Peterstrasse	12,,	2,,
gr. Bleichen	10,,	1,, 8,,	gr. Reichenstrasse	12,,	2,,
Börse	8,,	1,, 8,,	Rothensoodstrasse	1,,	2,, 8,,
Breitenstrasse	1,,	2,, 8,,	Schaarmarkt	8,,	1,, 8,,
Burstah	8,,	1,, 8,,	Schweinemarkt	1,,	2,, 8,,
Esplanade	1,,	2,, 8,,	Steinhöft	6,,	12,,
Gänsemarkt	14,,	2,, 4,,	Steinstrasse	1,,	2,, 8,,
gr. Neumarkt	12,,	2,,	Stubenhuk	6,,	12,,
Hopfenmarkt	8,,	1,, 8,,	Valentinskamp	1,,	2,, 8,,
Johannisstrasse	12,,	2,,	Vorsetzen	8,,	1,, 8,,
Jungfernstieg	12,,	2,,	Winserbaum	1,,	2,, 8,,
Kajen	6,,	12,,	Zeughausmarkt	1,,	2,, 8,,
Kohlhöfen	12,,	2,,	Zollenbrücke	8,,	1,,
Neuenwall	12,,	2,,			

\*) Festgestellt durch Verfügungen löbl. Polizei vom September 1833 u. Juni 1834.

Elbe entweder unter den löbl. Kammer über des ganzen Jahres verestimmt, ob das Schiff

selbst Waaren und Güter für die Passagiere und Sport von Schlachtvieh

dass diese Bestimmung an Juni 1841.

842,

de.	
nen:	
.....	1 ½ 8 ß
.....	1,,
.....	1,,
.....	1,, 4,,
Baum	1,,
.....	2,,
.....	1,, 12,,
ndungsplatz der	
ripf-Fähre	12,,
.....	12,,
ensen	1,, 2,,
.....	1,, 8,,
n	1,, 10,,
.....	2,,
.....	1,, 12,,
alt	10,,
.....	2,,
.....	1,, 8,,
zwei, in der Stadt	2 ß mehr,
zwei, ausserh.	4 ß mehr.
.....	4,,
cke, viel oder	
men	2,,
ends die Hälfte mehr.	

werden. m Fahrenden angegebenen (tona oder den Vorstädten ss diese Verordnung stets eöffnet haben. — Trinkgelben steht lediglich in dem Jemand Anlass zu Belie Nummer der Droschke, ie Beschwerde untersucht ird.

n resp. Hamburgischen chten haben.

en.	Für		
	eine Pers.	zwei Pers.	drei Pers.
ie Ue	1 ß.	2 ß.	3 ß.
genann			
edesmal	2,,	4,,	5,,
ie eng			
.....	3,,	5,,	6,,
iesmal	4,,	6,,	8,,
end des			
.....	5,,	8,,	10,,

1833